

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 29. Juni

1984

Datum	Inhalt	Seite
20. 6. 1984	Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern 100-1-S	223
22. 3. 1984	Verordnung über die Bestimmung des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen als zuständige Behörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Zirndorf der Gemeinde Auhausen 753-1-9-26-I	224
3. 5. 1984	Bekanntmachung der Neufassung der Urlaubsverordnung 2030-2-25-F	225
24. 5. 1984	Verordnung über die Zulassung zur Fachlehrerlaufbahn an Fachschulen und an Fachakademien gewerblicher und gestalterischer Ausbildungsrichtungen sowie an Berufsfachschulen gestalterischer Fachrichtungen 2038-3-4-7-5-K	230
29. 5. 1984	Verordnung über die Aufhebung der Staatlichen Frauenklinik Bamberg 2126-10-K	231
30. 5. 1984	Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen 300-2-1-J	231
5. 6. 1984	Verordnung zur Änderung der Voranmeldefristenverordnung 2210-8-2-6-K	231
18. 6. 1984	Vierte Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I 2038-3-4-1-1-K	232
18. 6. 1984	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1984/85 an wissenschaftlichen Hochschulen in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1984/85) 2210-8-2-5-K	234

100-1-S

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern

Vom 20. Juni 1984

Das Volk des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 (BayBS I S. 3), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1973 (GVBl S. 389), wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Staat schützt die natürlichen Lebensgrundlagen und die kulturelle Überlieferung.“

2. Im Dritten Hauptteil erhält die Überschrift des 2. Abschnitts folgende Fassung:

„2. Abschnitt

Bildung und Schule,
Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
und der kulturellen Überlieferung“

3. Art. 131 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der

Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsgefühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt.“

4. Art. 141 erhält folgende Fassung:

„Art. 141

(1) Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten,

die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern,

den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,

die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.

(2) Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts haben die Aufgabe,

die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft zu schützen und zu pflegen,

herabgewürdigte Denkmäler der Kunst und der Geschichte möglichst ihrer früheren Bestimmung wieder zuzuführen,

die Abwanderung deutschen Kunstbesitzes ins Ausland zu verhüten.

(3) Der Genuß der Naturschönheiten und die Erholung in der freien Natur, insbesondere das Betreten von Wald und Bergweide, das Befahren der Gewässer und die Aneignung wildwachsender Waldfrüchte in ortsüblichem Umfang ist jedermann gestattet. Dabei ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen. Staat und Gemeinde sind berechtigt und verpflichtet, der Allgemeinheit die Zugänge zu Bergen, Seen, Flüssen und sonstigen landschaftlichen Schönheiten freizuhalten und allenfalls durch Einschränkungen des Eigentumsrechtes freizumachen sowie Wanderwege und Erholungsparks anzulegen.“

§ 2

¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

München, den 20. Juni 1984

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

753-1-9-26-I

**Verordnung
über die Bestimmung des
Landratsamts
Weißenburg-Gunzenhausen
als zuständige Behörde
zur Festsetzung eines
Wasserschutzgebiets
für die öffentliche Wasserversorgung
des Ortsteils Zirndorf
der Gemeinde Auhausen**

Vom 22. März 1984

Auf Grund des Art. 75 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen wird als zuständige Behörde für den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung einer Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Zirndorf der Gemeinde Auhausen bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

München, den 22. März 1984

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Bekanntmachung der Neufassung der Urlaubsverordnung

Vom 3. Mai 1984

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Sechsten Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 20. März 1984 (GVBl S. 86) wird nachstehend der Wortlaut der Urlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1970 (GVBl S. 658, BayRS 2030-2-25-F) in der **vom 1. Januar 1984 an geltenden Fassung** bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch

- a) die Erste Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 16. Januar 1976 (GVBl S. 3),
- b) die Zweite Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 20. Oktober 1977 (GVBl S. 539),
- c) die Dritte Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 7. August 1979 (GVBl S. 212),
- d) die Vierte Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 6. April 1981 (GVBl S. 87),
- e) die Fünfte Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 20. Juli 1982 (GVBl S. 479),
- f) die Sechste Verordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 20. März 1984 (GVBl S. 86).

München, den 3. Mai 1984

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

2030-2-25-F

**Verordnung
über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter
(Urlabsverordnung – UrlV)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 3. Mai 1984**

Auf Grund von Art. 88a und 99 des Bayerischen Beamtengesetzes und Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Erster Teil

Geltungsbereich

§ 1

(1) ¹Diese Verordnung gilt für die Beamten und Dienstanfänger des Staates, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. ²Auf die Dienstanfänger sind, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, die für die Beamten geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Für Richter gelten die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend.

Zweiter Teil

Erholungsurlaub

§ 2

Die Beamten erhalten in jedem Kalenderjahr (Urlabsjahr) Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn.

§ 3

Der Erholungsurlaub ist so zu gewähren, daß die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist und Stellvertretungskosten, wenn möglich, vermieden werden.

§ 4

(1) Der Erholungsurlaub beträgt

Altersabteilung 1 vor vollendetem 30. Lebensjahr	Altersabteilung 2 ab vollendetem 30. Lebensjahr	Altersabteilung 3 ab vollendetem 40. Lebensjahr
26	29	30

Arbeitstage jährlich.

(2) Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das der Beamte im Lauf des Urlaubsjahres vollendet.

(3) ¹Bei den Lehrern an öffentlichen Schulen ist der Erholungsurlaub einschließlich eines Zusatzurlaus durch die Schulferien abgegolten. ²Bleiben infolge dienstlicher Inanspruchnahme in den Schulferien die dienstfreien Ferientage hinter der Zahl der zustehenden Urlaubstage zurück, so ist insoweit Erholungsurlaub außerhalb der Schulferien zu gewähren. ³Satz 2 gilt nach Maßgabe des § 12 bei einer Erkrankung während der Schulferien entsprechend.

(4) ¹Der Erholungsurlaub der Professoren im Sinn des Bayerischen Hochschullehrergesetzes ist durch

die unterrichtsfreie Zeit abgegolten. ²Soweit der Erholungsurlaub nach Absatz 1 aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht während der unterrichtsfreien Zeit eingebracht werden kann, ist vom Staatsminister für Unterricht und Kultus insoweit Erholungsurlaub außerhalb der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren. ³Satz 2 gilt nach Maßgabe des § 12 bei einer Erkrankung während der unterrichtsfreien Zeit entsprechend.

§ 5

(1) ¹Einen Zusatzurlaub von vier Arbeitstagen erhalten Beamte, die überwiegend

1. in der Tuberkulosefürsorge tätig sind oder
2. mit infektiösem Material arbeiten oder
3. ansteckend Kranke ärztlich oder pflegerisch betreuen oder
4. dem Einfluß ionisierender Strahlen oder von Neutronen ausgesetzt sind oder
5. sonstige Tätigkeiten ausüben, die ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend anerkannt sind.

²Den gleichen Zusatzurlaub erhalten Beamte, die in psychiatrischen Einrichtungen tätig sind und überwiegend in unmittelbarem Kontakt mit den Kranken stehen.

(2) ¹Der Zusatzurlaub wird, auch wenn mehrere der in Absatz 1 genannten Gründe zusammentreffen, nur einmal gewährt. ²Als überwiegend ist eine Beschäftigung anzusehen, die in den letzten sechs Monaten vor dem Urlaubsantritt mehr als die Hälfte der gesamten Arbeitszeit ausmacht.

§ 6

Beamte, die Schwerbehinderte im Sinn des § 1 des Schwerbehindertengesetzes sind, erhalten einen Zusatzurlaub von sechs Arbeitstagen.

§ 7

(1) Ein Beamter, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, und dabei in einem Urlaubsjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder verwaltungsüblichen Nachtschicht leistet, erhält Zusatzurlaub.

(2) ¹Der Zusatzurlaub nach Absatz 1 beträgt bei einer entsprechenden Dienstleistung im Kalenderjahr

bei der Fünftagewoche an mindestens	bei der Sechstagewoche an mindestens	im Urlaubsjahr
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

²Bei anderweitiger Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ist die Zahl der für die Gewährung des Zusatzurlaubs maßgebenden Arbeitstage entsprechend zu ermitteln. ³Beginnt der Beamte an einem Tag, an dem er bereits eine volle, diesem Tag zuzurechnende Dienstschicht geleistet hat, eine weitere Dienstschicht, die nach § 10 Abs. 1 Satz 2 ebenfalls diesem Tag zuzurechnen ist, sind zwei Arbeitstage anzusetzen.

(3) Ein Beamter, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, jedoch seinen Dienst nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (im Schichtdienst oder jeweils innerhalb eines Monats im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei Stunden) beginnt oder beendet, erhält bei einer Dienstleistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtdienststunden	1 Arbeitstag,
220 Nachtdienststunden	2 Arbeitstage,
330 Nachtdienststunden	3 Arbeitstage,
450 Nachtdienststunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(4) Ein Beamter, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt, erhält bei einer Dienstleistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtdienststunden	1 Arbeitstag,
300 Nachtdienststunden	2 Arbeitstage,
450 Nachtdienststunden	3 Arbeitstage,
600 Nachtdienststunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(5) Auf Beamte, deren Arbeitszeit ermäßigt worden ist, sind Absatz 1 und die Absätze 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahl der geforderten Arbeitsstunden in der Nachtschicht oder der geforderten Nachtdienststunden im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt wird.

(6) ¹Der Bemessung des Zusatzurlaubs für ein Urlaubsjahr werden die bei demselben Dienstherrn im vorangegangenen Urlaubsjahr erbrachten Dienstleistungen nach den Absätzen 2 bis 4 zugrunde gelegt. ²Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 bis 4 darf insgesamt vier Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten; Absatz 7 bleibt unberührt. ³Abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt die Höchstgrenze nach Satz 2 auch dann, wenn die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt ist.

(7) Für Beamte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder im Lauf des Urlaubsjahres vollenden, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.

(8) ¹Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Beamte der Feuerwehr und des Wachdienstes, wenn sie nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht. ²Ist mindestens ein Viertel der Schichten, die Beamte im Sinn des Satzes 1 leisten, kürzer als 24, aber länger als 11 Stunden, so erhalten sie für je fünf Monate Schichtdienst im Urlaubsjahr einen Arbeitstag Zusatzurlaub; Absatz 7 ist nicht anzuwenden.

§ 8

¹Im Sinn des § 7 sind:

1. **Wechselschichtdienst** der Dienst nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Beamte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird,

2. **Schichtdienst** der Dienst nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht,

3. **Nachtdienst** der im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit anfallende dienstplanmäßige beziehungsweise verwaltungsübliche Dienst zwischen 21 Uhr und 6 Uhr, soweit er nicht als Bereitschaftsdienst geleistet wird.

²Als Wechselschichten im Sinn des Satzes 1 Nr. 1 gelten wechselnde Dienstschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung am Wochenende von höchstens 48 Stunden Dauer.

§ 9

¹Zusatzurlaub nach § 5 Abs. 1 und § 7 wird nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt. ²§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10

(1) ¹Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Beamte zu arbeiten hat. ²Endet eine Dienstschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag im Sinn des Satzes 1 nur der Kalendertag, an dem sie begonnen hat.

(2) ¹Ist die Arbeitszeit so eingeteilt, daß sich im Durchschnitt des Urlaubsjahres mehr (weniger) als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche ergeben, so erhöht (vermindert) sich die Urlaubsdauer für jeden zusätzlichen Arbeitstag (arbeitsfreien Tag) im Urlaubsjahr um $\frac{1}{250}$ des Urlaubs nach § 4 Abs. 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. ²Bruchteile unter $\frac{1}{2}$ werden abgerundet, sonst aufgerundet.

§ 11

(1) ¹Erholungsurlaub steht einem Beamten erst sechs Monate nach der Einstellung zu (Wartezeit). ²Die Zeit einer früheren Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die weniger als 60 Tage vor der Einstellung endete, wird angerechnet. ³Bei Beamten, die zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht 18 Jahre alt sind (jugendliche Beamte), verkürzt sich die Wartezeit auf drei Monate.

(2) Erholungsurlaub kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

(3) ¹Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Lauf des Urlaubsjahres, so steht dem Beamten für jeden vollen Dienstmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. ²§ 10 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung. ³Jugendlichen Beamten steht von sechs vollen Dienstmonaten an der volle Jahresurlaub zu. ⁴Beamte, die in den Ruhestand treten, erhalten den halben Jahresurlaub, wenn das Beamtenverhältnis in der ersten Hälfte, den vollen Jahresurlaub, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

(4) Erholungsurlaub, der dem Beamten bei einer anderen Dienststelle oder während eines anderen Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst für einen Zeitraum gewährt worden ist, für den ihm nach dieser Verordnung Erholungsurlaub zusteht, ist anzurechnen.

§ 12

(1) ¹Wird ein Beamter während seines Erholungsurlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit

higkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.²Die Dienstunfähigkeit ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.³Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Zur Verlängerung des Erholungsurlaubs bedarf es einer neuen Genehmigung.

§ 13

(1) Der Erholungsurlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren, jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden.

(2) ¹Der Beamte soll seinen Erholungsurlaub möglichst im laufenden Kalenderjahr voll ausnutzen. ²Urlaub, der nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres angetreten ist, verfällt. ³In besonderen Einzelfällen kann diese Frist bis zum 31. August verlängert werden. ⁴Läuft die Wartezeit erst im Lauf des folgenden Kalenderjahres ab, so verfällt der Erholungsurlaub, soweit er nicht bis zum 30. April des nächsten Jahres angetreten ist.

(3) ¹Jugendlichen Beamten soll der Erholungsurlaub zusammenhängend, Berufsschülern in der Zeit der Berufsschulferien, gewährt werden. ²Soweit der Urlaub nicht in den Berufsschulferien gegeben wird, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

Dritter Teil

Urlaub aus anderen Anlässen

§ 14

(1) In besonderen Fällen (Familienereignisse, Teilnahme an Veranstaltungen der Kirchen, Gewerkschaften oder Berufsverbände oder dergleichen) kann der Dienstvorgesetzte Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn (Dienstbefreiung) gewähren.

(2) ¹Für andere Fälle als Familienereignisse kann Dienstbefreiung bis zu fünf Arbeitstagen im Jahr, ausnahmsweise mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde bis zu zehn Arbeitstagen im Jahr gewährt werden. ²Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, Europapokal-Wettbewerben, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde Dienstbefreiung auch über zehn Arbeitstage hinaus bewilligen.

(3) ¹Für die Teilnahme an Sitzungen eines überörtlichen Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes, dem der Beamte angehört, und an Tagungen von Gewerkschaften oder Berufsverbänden auf internationaler, Bundes- oder Landesebene, an denen der Beamte als Mitglied eines Gewerkschafts- oder Berufsverbandsvorstandes oder als Delegierter teilnimmt, soll der Dienstvorgesetzte Dienstbefreiung gewähren, wenn nicht im Einzelfall dienstliche Gründe entgegenstehen. ²Dienstbefreiung nach Satz 1 wird – abgesehen von besonderen Fällen – bei Absatz 2 Satz 1 berücksichtigt, soweit sie fünf Arbeitstage im Kalenderjahr übersteigt.

§ 15

(1) ¹Dem Beamten ist der zu einer Tätigkeit als Mitglied einer kommunalen Vertretung notwendige Urlaub zu gewähren, soweit es sich um die Teilnahme an Sitzungen handelt, in denen er Sitz und Stimme hat. ²Die Leistungen des Dienstherrn werden dem Beamten während des Urlaubs belassen.

(2) ¹Zur Ausübung anderer ehrenamtlicher Tätigkeiten im öffentlichen Leben kann dem Beamten, soweit die Angelegenheiten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach deren Verlegung, erledigt werden können, der erforderliche Urlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn gewährt werden. ²In jedem Fall muß die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet sein. ³Wenn der Beamte wegen der ehrenamtlichen Betätigung regelmäßig mehr als fünf Stunden wöchentlich dem Dienst fernbleiben muß, kann ihm, abgesehen von Absatz 3, Urlaub nur gemäß § 16 gewährt werden.

(3) ¹Wird ein Beamter zum ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten gewählt, so kann ihm der zur Ausübung des Ehrenamtes erforderliche Urlaub auch in der Weise gewährt werden, daß er über den ihm nach Absatz 1 zustehenden Urlaub hinaus bis zu einem Drittel der regelmäßigen Arbeitszeit dem Dienst fernbleiben darf. ²In diesem Fall wird die Besoldung um den Teil gekürzt, der dem Verhältnis der Urlaubsdauer zu der regelmäßigen Arbeitszeit entspricht; § 16 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 16

(1) ¹Für besondere Zwecke kann der Beamte bis zur Dauer von sechs Monaten aus dem Amt beurlaubt werden (Sonderurlaub, z. B. für Studienaufenthalt im Ausland oder dergleichen). ²Ausnahmsweise kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Sonderurlaub auch für längere Dauer gewährt werden.

(2) Dauert der Sonderurlaub länger als einen Monat, so wird für jeden Monat Sonderurlaub der Erholungsurlaub um ein Zwölftel gekürzt.

(3) ¹Sonderurlaub wird unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn gewährt. ²Bei einem Urlaub, der auch dienstlichen Interessen dient, kann die oberste Dienstbehörde dem Beamten die Leistungen des Dienstherrn ganz oder teilweise belassen. ³Die Fortzahlung von Leistungen des Dienstherrn über die Dauer von drei Monaten hinaus bedarf bei Beamten des Staates der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, bei Beamten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts der Zustimmung der obersten Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde. ⁴Sie kann mit der Auflage verbunden werden, daß der Beamte die Leistungen ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn er vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Beurlaubung auf eigenen Antrag aus dem Dienst ausscheidet.

§ 17

Bei einem Fernbleiben vom Dienst nach Art. 4 Nr. 2 des Feiertagsgesetzes entfällt der Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge.

§ 18

¹Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen ist

oder die auf Grund einer vertrauensärztlichen Untersuchung von einem Sozialversicherungsträger angeordnet ist, wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet. ²Das gleiche gilt bei einem Urlaub zur Durchführung einer nach dem Bundesversorgungsgesetz versorgungsärztlich verordneten Badekur oder einer von den Entschädigungsorganen im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligten Kur nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

§ 19

Sonstige Rechtsvorschriften, nach denen einem Beamten Urlaub aus anderen Anlässen zu gewähren ist, bleiben unberührt.

§ 20

(1) ¹Eines Urlaubs bedarf der Beamte nicht, wenn er wegen Krankheit dienstunfähig ist. ²Er hat jedoch die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer dem Dienstvorgesetzten spätestens am folgenden Tag anzuzeigen. ³In gleicher Weise ist die Beendigung der Krankheit anzuzeigen.

(2) ¹Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Tage, so hat der Beamte spätestens am vierten Tag, auf Verlangen des Dienstvorgesetzten auch früher, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ²Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

(3) Will der Beamte während seiner Krankheit seinen Wohnort verlassen, so hat er dies vorher seinem Dienstvorgesetzten anzuzeigen und seinen Aufenthaltsort anzugeben.

Vierter Teil

Gemeinsame und Schlußvorschriften

§ 21

(1) Der Beamte hat den Urlaub rechtzeitig zu beantragen.

(2) ¹Für die Erteilung des Urlaubs ist der Dienstvorgesetzte zuständig; Behördenleitern wird der Urlaub von der vorgesetzten Dienststelle erteilt. ²Die oberste Dienstbehörde bestimmt, ob und für welche Zeit der Leiter einer Behörde sich selbst beurlauben kann.

(3) Auf Anordnung des Dienstvorgesetzten hat der Beamte dafür zu sorgen, daß ihm während des Urlaubs Mitteilungen seiner Dienstbehörde jederzeit zugeleitet werden können.

§ 22

(1) ¹Die Genehmigung des Urlaubs kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr gewährleistet wäre. ²Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) ¹Die Genehmigung eines Urlaubs aus anderen Anlässen ist zu widerrufen, wenn der Beamte den Urlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet. ²In diesem Fall ist der Urlaub auf den Erholungsurlaub des gleichen Jahres und, soweit der Beamte diesen Urlaub bereits genommen hat, auf den Erholungsurlaub des folgenden Jahres anzurechnen. ³Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Wünscht der Beamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abubrechen, so kann dem Wunsch entsprochen werden, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.

§ 23

¹Die zur Durchführung dieser Verordnung im staatlichen Bereich erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien. ²Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, erläßt dieses Staatsministerium im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft; § 4 Abs. 1 und § 18 treten bereits mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft*).

(2) Die Verordnung über die Erteilung von Urlaub an die Beamten, Beamtenanwärter und Verwaltungslehrlinge des Bayerischen Staates, der bayerischen Gemeinden, der bayerischen Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Bayerischen Staates unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Urlaubsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1959 (GVBl S. 183, ber. GVBl 1960 S. 30) wird aufgehoben.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 29. April 1963 (GVBl S. 109). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsverordnungen.

2038-3-4-7-5-K

**Verordnung
über die Zulassung zur Fachlehrerlaufbahn
an Fachschulen und an Fachakademien
gewerblicher und gestalterischer
Ausbildungsrichtungen
sowie an Berufsfachschulen
gestalterischer Fachrichtungen**

Vom 24. Mai 1984

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2, Art. 25 Abs. 5 und Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

¹Zur Laufbahn der Fachlehrer an öffentlichen Fachschulen und Fachakademien gewerblicher und gestalterischer Ausbildungsrichtungen sowie an Berufsfachschulen gestalterischer Fachrichtungen kann zugelassen werden, wer

1. ein einschlägiges Studium an einer Kunsthochschule oder an einer Fachhochschule abgeschlossen hat oder eine einschlägige Meisterprüfung oder eine staatliche Abschlußprüfung an einer mindestens zweijährigen Fachschule einschlägiger Fachrichtung bestanden und einen mittleren Schulabschluß nach Art. 19 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erworben hat; im Fall des Art. 19 Nr. 5 BayEUG bedarf es der Anhörung des Landespersonalausschusses,
2. nach der fachlichen Vorbildung nach Nummer 1 mindestens vier Jahre außerhalb des Schuldienstes einschlägig hauptberuflich tätig war,
3. sich nach der praktischen Tätigkeit nach Nummer 2 mindestens ein Jahr in einer hauptberuflichen einschlägigen Unterrichtstätigkeit an einer öffentlichen beruflichen Schule bewährt hat.

²Eine ein Jahr überschreitende hauptberufliche einschlägige Unterrichtstätigkeit (Satz 1 Nr. 3) kann mit bis zu höchstens einem Jahr auf die hauptberufliche Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 angerechnet werden.

§ 2

¹Die Laufbahnbefähigung umfaßt die Lehrbefähigung für den fachlichen Unterricht, der der fachlichen Vorbildung des Fachlehrers entspricht. ²Die Feststellung der Lehrbefähigung für Fächer außerhalb des fachpraktischen Unterrichts bedarf der vorherigen Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1983 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn der Lehrer des gehobenen Dienstes an den Ingenieurschulen, gewerblichen Höheren Fachschulen, Fachschulen und Berufsfachschulen vom 26. März 1965 (GVBl S. 54, BayRS 2038-3-4-7-5-K) außer Kraft.

München, den 24. Mai 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

2126-10-K

Verordnung über die Aufhebung der Staatlichen Frauenklinik Bamberg

Vom 29. Mai 1984

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37, BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Staatliche Frauenklinik Bamberg wird aufgelöst.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1984 in Kraft.

München, den 29. Mai 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

300-2-1-J

Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen

Vom 30. Mai 1984

Auf Grund von § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl III 300-7) und § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl S. 131, BayRS 300-1-4-J), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1968 (GVBl S. 407), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Bei allen bayerischen Landgerichten bestehen für deren Bezirke Kammern für Handelssachen.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen vom 13. Juli 1960 (GVBl S. 134, BayRS 300-2-1-J), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1981 (GVBl S. 563), außer Kraft.

München, den 30. Mai 1984

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
August R. L a n g, Staatsminister

2210-8-2-6-K

Verordnung zur Änderung der Voranmeldefristenverordnung

Vom 5. Juni 1984

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363, BayRS 2210-8-2-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage der Verordnung über die Festsetzung von Voranmeldefristen für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge (Voranmeldefristenverord-

nung - VAV) vom 15. April 1983 (GVBl S. 253, BayRS 2210-8-2-6-K) wird in Nummer 1 wie folgt geändert:

1. Bei Buchstabe a Doppelbuchst. gg wird das Wort „Geologie“ gestrichen,
2. Buchstabe b wird aufgehoben,
3. bei Buchstabe f Doppelbuchst. ff wird das Wort „Maschinenwesen“ durch die Worte „Umweltschutz-Technik“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 1984/85.

München, den 5. Juni 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

2038-3-4-1-1-K

Vierte Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I

Vom 18. Juni 1984

Auf Grund des Art. 28 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1977 (GVBl S. 507, BayRS 2238-1-K), geändert durch Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl S. 232), in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1979 (GVBl 1980 S. 49, BayRS 2038-3-4-1-1-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1982 (GVBl S. 981), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Prüfungsberechtigung kann über den Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen nach Satz 1 hinaus verlängert werden.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Prüfungsamt bei Anmeldung zur nächsten Prüfung innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse, bei Anmeldung zur übernächsten Prüfung innerhalb der Anmeldefrist für diese Prüfung zu stellen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Ergebnis der sportpraktischen Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 7 Buchst. c Doppelbuchst. cc beziehungsweise der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule gemäß § 42 Abs. 3 Nr. 5 Buchst. c Doppelbuchst. cc ist auf Antrag anzurechnen.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit ist auf Antrag anzurechnen.“

b) der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

„Satz 3“ wird durch „Satz 2“ ersetzt.

4. Dem § 14 Abs. 2 Satz 6 Halbsatz 2 wird angefügt:

„des jeweiligen Prüfungstermins.“

5. § 19 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Als ordnungsgemäßes Studium gelten in der Regel nur solche Semester, in denen der Bewerber als Student für das betreffende Lehramt in den für die Prüfung gewählten Fächern immatrikuliert war.“

6. In § 21 Abs. 3 Nr. 7 werden die Worte „das Studienbuch und ggf. sonstige“ gestrichen.

7. § 23 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Arbeitsplätze werden für jeden Prüfungstag gesondert ausgelost.“

8. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 11 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine als ausreichend befundene, im Rahmen eines universitären Studienganges gefertigte Diplomarbeit,“

b) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Die schriftlichen Hausarbeiten verbleiben zunächst bei den Akten des Prüfungsamts und werden anschließend dem Bayerischen Hauptstaatsarchiv zur Verfügung gestellt.“

9. Nach § 31 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz 2 angefügt:

„in besonderen Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des zuständigen Prüfungshauptausschusses die Zulassung zur Prüfung bereits nach einem weiteren Semester erfolgen, soweit alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.“

10. Nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 wird das Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„mit Zustimmung des Prüfers kann genehmigt werden, daß die Bescheinigung innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Ablauf der Meldefrist nachgereicht wird,“

11. In § 36 Abs. 5 wird vor dem Wort „wird“ folgender Satzteil eingefügt:

„– ausgenommen die Erweiterung gemäß Art. 17 Nr. 3 BayLBG –“

12. § 40 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. c wird wie folgt geändert:

a) Nach Doppelbuchstabe dd wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Doppelbuchstabe ee angefügt:

„ee) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe.“

b) nach Doppelbuchstabe ee wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zulassung zu den sportpraktischen Prüfungen sind die für die gewählten Sportarten des jeweiligen Prüfungstermins einschlägigen Nachweise gemäß Doppelbuchstabe aa vorzulegen.“

13. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 5 Buchst. c wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Doppelbuchstaben dd wird ein Komma gesetzt und folgender Doppelbuchstabe ee angefügt:
„ee) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer Ausbildung in Erster Hilfe,“
 - bb) zwischen dem Doppelbuchstaben ee und dem Wort „oder“ wird eingefügt:
„– für die Zulassung zu den sportpraktischen Prüfungen sind die für die gewählten Sportarten des jeweiligen Prüfungstermins einschlägigen Nachweise gemäß Doppelbuchstabe aa vorzulegen –“,
- b) Absatz 3 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Buchstabe a Doppelbuchst. aa wird „(jeweils Angabe im Zulassungsgesuch)“ gestrichen,
 - bb) in Buchstabe b Doppelbuchst. cc wird „bzw.“ jeweils ersetzt durch „oder“,
 - cc) in Buchstabe b Doppelbuchst. dd wird zwischen „Werken“ und dem Doppelpunkt eingefügt:
„(Angabe im Zulassungsgesuch)“.

14. § 56 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird zwischen Klammer und Komma das Fußnotenzeichen „¹⁾“ eingefügt,
- b) Buchstabe d erhält folgende Fassung:
„d) Übungen in Gehörbildung: ¹⁾
Entwicklung sensorischer Fähigkeiten und des musikalischen Gedächtnisses (melodisches, rhythmisches, harmonisches Hören und Klangfarbenhören); Blattspielen,“
- c) Buchstabe f wird gestrichen,
- d) die bisherigen Buchstaben g bis k werden Buchstaben f bis j.

15. § 65 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. P r a k t i s c h e P r ü f u n g

Die praktische Prüfung erfolgt nach Wahl des Prüfungsteilnehmers (Angabe im Zulassungsgesuch) in Botanik oder Zoologie.

a) Botanik

Herstellung und Untersuchung eines pflanzlichen Präparats mit zeichnerischer und schriftlicher Darstellung der Beobachtungen oder Durchführung und Protokollierung eines einfachen physiologischen Versuchs

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden),

b) Zoologie

Herstellung und Untersuchung eines tierischen Präparats mit zeichnerischer und schriftlicher Darstellung der Beobachtungen oder Durchführung und Protokollierung eines einfachen physiologischen Versuchs

(Bearbeitungszeit: 4 Stunden).

Eine Wahlmöglichkeit des Prüfungsteilnehmers innerhalb der Bereiche gemäß Buchstaben a und b besteht nicht.“

16. § 74 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Buchstaben a, d und h wird das Fußnotenzeichen „³⁾“ gestrichen,
- b) in Buchstabe i wird das Fußnotenzeichen „⁴⁾“ durch das Fußnotenzeichen „³⁾“ ersetzt,

- c) in der Fußnote 2 werden die Worte „und den Eintrag im Studienbuch“ gestrichen,
- d) die Fußnote 3 wird gestrichen,
- e) die bisherige Fußnote 4 wird Fußnote 3 und „belegt“ wird durch „besucht“ ersetzt.

17. In § 79 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b wird „die Prüfungskommission“ ersetzt durch „der Prüfungsausschuß gemäß Absatz 4 Nr. 1“.

18. § 84 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

- „c) Grundfragen der Moralthologie und der Christlichen Soziallehre, dazu vertiefte Kenntnisse aus zwei der folgenden Gebiete:
 - aa) Schutz menschlichen Lebens (Abtreibung – Suizid – Euthanasie),
 - bb) Ehe und Familie – Fragen der Geschlechtlichkeit,
 - cc) Probleme der politischen Ethik,
 - dd) Probleme der Wirtschaftsethik.“

19. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²⁾Für die zusätzlichen Lehrveranstaltungen ist von einer Richtzahl von 20 Semesterwochenstunden aus dem Bereich der Psychologie und 20 Semesterwochenstunden aus den Bereichen der Pädagogik und Soziologie auszugehen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen,
 - bb) die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.

20. § 110 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Studium der Didaktik des Deutschen als Zweitsprache ist als Erweiterungsstudium für Studierende der Lehrämter an Grundschulen, Hauptschulen, beruflichen Schulen und Sonderschulen möglich.“

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1984 in Kraft.

(2) ¹⁾Abweichend von Absatz 1 treten die Bestimmungen des § 1 Nr. 14 Buchst. a und b am 1. August 1984 in Kraft. ²⁾Soweit Zulassungsvoraussetzungen nach den bisherigen Bestimmungen bis zum 31. Juli 1984 erfüllt werden, gelten die hierfür erbrachten Nachweise auch weiterhin.

(3) ¹⁾Abweichend von Absatz 1 gelten die Bestimmungen des § 1

Nr. 12 Buchst. a und Nr. 13 Buchst. a Doppelbuchst. aa erstmals für die Prüfung im Herbst 1985,

Nr. 15 erstmals für die Prüfung im Frühjahr 1986,

Nr. 18 erstmals für die Prüfung im Frühjahr 1987.

²⁾Sie finden keine Anwendung auf Prüfungsteilnehmer, die bereits zu einem früheren Termin zugelassen waren und die Prüfung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht ablegen konnten oder die die vorher abgelegte Prüfung wiederholen wollen.

München, den 18. Juni 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. B e r g h o f e r - W e i c h n e r
Staatssekretärin

2210-8-2-5-K

**Verordnung
über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 1984/85 an wissenschaftlichen Hochschulen
in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger
sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber
(Zulassungszahlverordnung 1984/85)**

Vom 18. Juni 1984

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363, BayRS 2210-8-2-K) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) An den nachfolgend genannten Hochschulen werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum **Wintersemester 1984/85** als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)										
Universität Augsburg:										
Rechtswissenschaft	400									
Universität Bamberg:										
Betriebswirtschaft	222									
Psychologie	43	0	43	0	43	0	43	0		
Volkswirtschaftslehre	70									
Universität Bayreuth:										
Betriebswirtschaft	200									
Biologie	76	0	75	0	75	0	74	0		
Geoökologie	49	0	46	0	43	0	41	0		
Rechtswissenschaft	360									
Volkswirtschaftslehre	50									
Universität München:										
Betriebswirtschaft	304	300	304	300	304	300	304	300		
Biologie	138	0	138	0	138	0	138	0		
Chemie	128	0	128	0	128	0	128	0		
Forstwissenschaft	94	0	86	0	78	0	71	0		
Geologie	51	0	55	0	49	0	44	0		
Journalistik	55	0	55	0	55	0	55	0		
Kunstgeschichte	319	0								
Lebensmittelchemie	7	7	6	6	6	6	6	5		
Medizin Vorklinik	339	339	339	339						
Klinik	318	318	318	318	318	318				
Pharmazie	86	86	86	86	86	86	86			
Psychologie	113	0	121	0	121	0	121	0		
Rechtswissenschaft	806	0								
Sonderpädagogik	27	0								
Theaterwissenschaft	170	0								
Tiermedizin	228	0	228	0	228	0	228	0	228	
Volkswirtschaftslehre	100	67	52	35	27	18	14	9		
Wirtschaftspädagogik	41	39	38	36	36	34	34	32		
Zahnmedizin	56	56	56	56	56	56	56	56	56	56
Zeitungswissenschaften	110	0	102	0	94	0	86	0		
Universität Passau:										
Betriebswirtschaft	266									
Informatik	81	0	81	0	0	0	0	0		
Rechtswissenschaft	300									
Volkswirtschaftslehre	60									
Universität Regensburg:										
Betriebswirtschaft	300									
Biologie	121	0	107	0	94	0	83	0		

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Medizin Vorklinik	295	0	283	0						
Pharmazie	99	0	95	0	91	0	88			
Psychologie	78	0	75	0	73	0	70	0		
Rechtswissenschaft	330									
Volkswirtschaftslehre	200									
Zahnmedizin	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Universität Würzburg:										
Betriebswirtschaft	116	53	98	45	83	38	71	33		
Biologie	153	0	131	0	113	0	97	0		
Chemie	138									
Geologie	68									
Lebensmittelchemie	10	0	10	0	10	0	10	0		
Medizin Vorklinik	167	167	167	167						
Klinik	203	202	203	202	203	202				
Pharmazie	50	50	50	50	50	50	50			
Psychologie	45	43	41	39	38	36	35	33		
Rechtswissenschaft	335									
Volkswirtschaftslehre	91									
Zahnmedizin	37	38	37	38	37	38	37	38	37	38

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Universität Bayreuth:

Biologie	13	0	7	0	3	0	2	0
----------	----	---	---	---	---	---	---	---

Universität München:

Biologie	50	0	50	0	50	0	50	0
Chemie	50	0	50	0	50	0	50	0
Wirtschaftswissenschaften	20	12	20	12	20	12	20	12

Universität Regensburg:

Biologie	35	0	20	0	11	0	7	0
----------	----	---	----	---	----	---	---	---

Universität Würzburg:

Biologie	30	0	19	0	13	0	8	0
Chemie	30							

c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

Universität Bamberg:

Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt	16	0	13	0	10	0	8	0
--	----	---	----	---	----	---	---	---

[illegible]

d) Im Aufbaustudiengang Sportrecht und Sportverwaltung beträgt die Zulassungszahl an der Universität Bayreuth im ersten Fachsemester 26 und im zweiten Fachsemester 0.

(2) An den nachfolgend genannten Hochschulen werden in den jeweils aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum **Sommersemester 1985** als Studienanfänger in das erste Fachsemester aufzunehmenden Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

[illegible]

a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramter)

Universität Augsburg:

Rechtswissenschaft 0

Universität Bamberg:

Betriebswirtschaft	1							
Psychologie	0	43	0	43	0	43	0	43
Volkswirtschaftslehre	1							

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Geologie	0									
Lebensmittelchemie	0	10	0	10	0	10	0	10		
Medizin Vorklinik	167	167	167	167						
Klinik	202	203	202	203	202	203				
Pharmazie	50	50	50	50	50	50	50			
Psychologie	45	43	41	39	38	36	35	33		
Rechtswissenschaft	167									
Volkswirtschaftslehre	46									
Zahnmedizin	38	37	38	37	38	37	38	37	38	37

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

Universität Bayreuth:

Biologie	0	9	0	5	0	2	0	2
----------	---	---	---	---	---	---	---	---

Universität München:

Biologie	0	50	0	50	0	50	0	50
Chemie	0	50	0	50	0	50	0	50
Wirtschaftswissenschaften	12	20	12	20	12	20	12	20

Universität Regensburg:

Biologie	0	26	0	15	0	9	0	5
----------	---	----	---	----	---	---	---	---

Universität Würzburg:

Biologie	0	24	0	16	0	10	0	7
Chemie	0							

c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

Universität Bamberg:

Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt	0	14	0	11	0	9	0	7
--	---	----	---	----	---	---	---	---

Universität Bayreuth:

Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	30	0	26	0	22		
--	---	----	---	----	---	----	--	--

Universität München:

Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	20	0	20	0	20		
Chemie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	20	0	20	0	20		

Hochschule/Studiengang	Fachsemester									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Didaktik der Grundschule										
Lehramt an Grundschulen	0	150	0	150	0	150				
Lehramt an Sonderschulen	0	120	0	120	0	120				
Sonderpädagogische Fachrichtungen	0	169	0	169	0	169	0	169		
Sonderpädagogische Qualifikationen	0	63								
Universität Regensburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	20	0	18	0	16				
Universität Würzburg:										
Biologie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0	29	0	28	0	27				
Chemie, Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen	0									
Sonderpädagogische Fachrichtungen	40									
Sonderpädagogische Qualifikationen	10									

d) ¹Im Aufbaustudiengang Sportrecht und Sportverwaltung werden an der Universität Bayreuth zum Sommersemester 1985 Studienanfänger nicht zugelassen. ²Für das zweite Fachsemester beträgt die Zulassungszahl 25.

§ 2

(1) In den Studiengängen, die an den in § 1 genannten Hochschulen geführt werden, die jedoch in § 1 nicht aufgeführt sind oder für die an der entsprechenden Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

(2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

(3) Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Absatz 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

(3) ¹Im Studiengang Humanmedizin findet eine Zulassung für höhere vorklinische Fachsemester abwei-

chend von Absatz 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis vierten vorklinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis vierte Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ²Eine Zulassung zum klinischen Studienabschnitt findet auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studenten, die dem ersten bis sechsten klinischen Fachsemester zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen. ³Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort auszubildenden Studenten unter die für das fünfte bis sechste klinische Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen sinkt. ⁴§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl. S. 503, BayRS 2210-8-5-K) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 4

¹Ein Student ist dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die der Student bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn der Bewerber angerechnete Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen wird.

§ 5

(1) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

(2) ¹Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 1 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. c im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. ²Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 Buchst. b und c aufgeführten Studiengänge die dafür festgesetzten oder auf Grund des Absatzes 2 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit.

(4) ¹Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Didaktik der Grundschule/Lehramt an Grundschulen die dafür festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl des Studiengangs Didaktik der Grundschule/Lehramt an Sonderschulen entsprechend. ²Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

(5) ¹Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Sonderpädagogische Fachrichtungen die festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl des Studiengangs Sonderpädagogische

Qualifikationen im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehreinheit. ²Dies gilt im umgekehrten Fall entsprechend.

§ 6

Im Wintersemester 1984/85 nicht in Anspruch genommene Studienanfängerplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 1985 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mitvergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

§ 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin ist sie ausgeschlossen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft; sie tritt am 30. September 1985 außer Kraft.

München, den 18. Juni 1984

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

I.V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.